

Satzung des Vereins „KeinVerlag e.V.“

verabschiedet auf der Gründungsversammlung des Vereins am 9.9.2004 in Erlangen

§ 1 NAME UND SITZ

- (1) Der Verein führt den Namen „**KeinVerlag**“ mit dem Zusatz „e.V.“ nach seiner Eintragung.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Erlangen (Bayern).

§ 2 ZWECK

- (1) Der Zweck des Vereins ist ausschließlich und unmittelbar die Pflege und Förderung nichtkommerzieller literarischer Betätigung. Der Verein will Autoren und anderen Literaturinteressierten eine Anlaufstelle bieten und ihnen die Möglichkeiten der literarischen und künstlerischen Entfaltung und Weiterentwicklung geben, sowie sie bei ihrem Streben nach Veröffentlichung ihrer Werke durch vereinseigene Publikationen und Medien zu unterstützen. Menschen aller Altersstufen sollen in ihrer literarischen Betätigung und in ihrem Interesse an Literatur gefördert und unterstützt werden, insbesondere sollen Jugendliche für das Schreiben und Lesen von Texten begeistert werden.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - a) den Betrieb einer nichtkommerziellen vereinseigenen Internetpräsenz, innerhalb derer Vereinsmitglieder und Gäste selbst verfasste literarische Werke publizieren und diskutieren können,
 - b) die Herausgabe einer eigenen Literaturzeitschrift,
 - c) die Abhaltung von Treffen, Seminaren, Lesungen und anderen Veranstaltungen zur Förderung der literarischen Kompetenz und zur Bekanntmachung der Werke der Vereinsmitglieder.
 - d) gezielte Jugendförderung
 - e) Beratung der Mitglieder in Fragen kreativen Schreibens und sprachlichen Gestaltens.
 - f) Zusammenarbeit mit anderen Verbänden und Organisationen, die eine ähnlichen Satzungsschwerpunkt verfolgen.
- (3) Der Verein unterstützt den Grundsatz der Chancengleichheit. Er wird niemanden wegen seiner Nationalität, Rasse, Hautfarbe, Religion, Geschlecht oder Alter in irgendeiner Weise diskriminieren oder die Eignung zur Mitgliedschaft davon abhängig machen. Er wird ferner an keinen Aktivitäten von Organisationen teilnehmen, von denen bekannt ist, dass dort Personen diskriminiert werden. Der Verein wird diese Grundsätze auch seinen Mitgliedern auferlegen und über deren Einhaltung wachen.
- (4) Der Verein kann den Beitritt zu anderen Organisationen beschließen.

§ 3 GEMEINNÜTZIGKEIT

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§ 59 f.). Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Zuwendungen an den Verein dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke verwendet werden.

§ 4 GESCHÄFTSJAHR

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 MITGLIEDSCHAFT

(1) Der Verein hat

- a) aktive Mitglieder
- b) Ehrenmitglieder.

Mitglieder können alle Personen werden, die durch ihre Tätigkeiten oder anderweitig Interesse an Literatur zeigen und sich an der Arbeit des Vereins aktiv beteiligen möchten. Das eigenständige Verfassen von literarischen Texten ist keine Vorbedingung für den Erwerb der Mitgliedschaft.

(2) Zu Ehrenmitgliedern können durch Beschluss der Mitgliederversammlung Personen ernannt werden, die sich besonders um die Ziele des Vereins verdient gemacht haben.

§ 6 ERWERB UND ENDE DER MITGLIEDSCHAFT

(1) Die Mitgliedschaft wird durch schriftlichen Aufnahmeantrag, über den der Vorstand entscheidet, erworben. Minderjährige bedürfen der Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter (Eltern).

(2) Die Mitgliedschaft endet

- a) durch Tod,
- b) durch Austritt, der dem Schriftführer des Vereins schriftlich mitzuteilen ist,
- c) durch Ausschluss wegen unehrenhafter Handlungen oder vereinsschädigendem Verhaltens,
- d) bei Nichterfüllung der Beitragspflicht nach Mahnung, sobald der Vorstand dies dem Mitglied schriftlich mitgeteilt hat.

(3) Über einen Ausschluss gemäß Ziff. 2.c entscheidet der Vorstand. Dessen Beschluss kann innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung durch schriftlich beim Vorstand einzulegenden Widerspruch angefochten werden. Über den Widerspruch entscheidet eine unverzüglich

einzuberufende (außerordentliche) Mitgliederversammlung endgültig.

§ 7 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

- 1) Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, haben volles Antrags- und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (2) Die Mitglieder haben die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge und sonstigen Leistungen (Umlagen und dgl.) zu entrichten.
- (3) Ehrenmitglieder haben Rede- und Antragsrecht, jedoch kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Sie sind von Beiträgen und sonstigen Leistungen befreit.

§ 8 BEITRÄGE

- (1) Die Höhe der von den ordentlichen Mitgliedern zu entrichtenden Beiträge werden von der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstands festgesetzt. Die Beiträge sind grundsätzlich mit Beginn des Geschäftsjahres fällig

§ 9 ORGANE UND EINRICHTUNGEN DES VEREINS

- (1) Organe des Vereins sind
 - a) der geschäftsführende Vorstand
 - b) der Vorstand
 - c) die Mitgliederversammlung
 - d) sonstige Ausschüsse
- (2) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes können weitere organisatorische Einrichtungen, insbesondere Ausschüsse mit besonderen Aufgaben, geschaffen werden.

§ 10 GESCHÄFTSFÜHRENDER VORSTAND

- (1) Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an:
 - a) der Vorsitzende
 - b) der stellvertretende Vorsitzende
 - c) der Schatzmeister
- (2) Geschäftsführender Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister. Im Außenverhältnis ist jedes geschäftsführende Vorstandsmitglied einzeln vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis vertritt der Vorsitzende den Verein. Bei seiner Verhinderung vertritt ihn der stellvertretende Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der Schatzmeister, bei dessen Verhinderung zwei weitere Vorstandsmitglieder. Die Verhinderung braucht im Einzelfall nicht nachgewiesen zu werden.
- (3) Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt insbesondere:
 - a) die Vorbereitung der Vorstandssitzung und der Mitgliederversammlung
 - b) die Vorbereitung des Haushaltsplanes

- c) die Verwaltung des Vereinsvermögens
- d) die vorläufige Beschlussfassung in allen Fällen, in denen eine rechtzeitige Entscheidung des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung nicht herbeigeführt werden kann. Diese Entscheidung ist dem Vorstand bzw. der Mitgliederversammlung bei der nächsten Sitzung zur Beschlussfassung vorzulegen.

§ 11 VORSTAND

(1) Der Vorstand besteht aus

- dem Vorsitzenden
- dem stellvertretenden Vorsitzenden
- dem Schatzmeister
- dem Jugendvertreter
- dem Schriftführer
- zwei Beisitzern

(2) Gesetzliche Vertreter im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Jeder ist alleine zur Vertretung berechtigt.

(3) Die Amtszeit des gesamten Vorstandes beträgt 3 Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig.

(4) Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(5) Über die Sitzungen des Vorstandes ist ein vom Schriftführer zu unterzeichnendes Protokoll anzufertigen.

§ 12 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung des Vereins findet mindestens einmal pro Kalenderjahr statt. Die Einladung mit der Tagesordnung ist den Mitgliedern spätestens zwei Wochen vor der Versammlung persönlich, per Post oder per e-Mail zuzustellen.

(2) Der ordentlichen Mitgliederversammlung obliegen

- a) die Entgegennahme des Rechenschaftsbericht des Vorstandes
- b) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
- c) die Entlastung des gesamten Vorstandes
- d) gegebenenfalls die Wahl des neuen Vorstandes
- e) die Änderung der Satzung des Vereins
- f) die Festsetzung der Beiträge sowie etwaiger Umlagen
- g) Entscheidungen über Anträge
- h) Wahl der Kassenprüfer
- i) die Ernennung von Ehrenmitgliedern
- k) die Auflösung des Vereins.

(3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können bei Bedarf stattfinden. Der Vorstand beruft eine außerordentliche Mitgliederversammlung von sich aus beim Vorliegen eines wichtigen Grundes ein, oder wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich unter Angabe eines Grundes beantragen. In beiden Fällen muss die Einberufung schriftlich mit einer Einladungsfrist von mindestens 2 Wochen erfolgen.

- (4) Jede fristgerecht einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Sie beschließt über alle Anträge mit einfacher Mehrheit, soweit Satzung, Geschäftsordnung oder Gesetz nicht zwingend etwas anderes bestimmen.
- (5) Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 13 SATZUNGSÄNDERUNGEN

Änderungen der Satzung bedürfen einer 2/3-Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder. Eine Briefwahl ist zulässig.

§ 14 AUFLÖSUNG

- (1) Eine Auflösung des Vereins kann nur mit einer 2/3-Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Im Falle der Auflösung des Vereins oder des Wegfalls der steuerbegünstigten Zwecke ist das Vereinsvermögen ausschließlich steuerbegünstigten gemeinnützigen Zwecken zuzuführen. Beschlüsse über eine solche Verwendung dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.